

5. Die Ressorts in der Kirchenpflege

5.1 Wichtige Entscheidungen der gesamten Kirchenpflege

5.1.1 Strategische Planung

Um wichtige Ziele, längerfristige Planungen, Leitbilder umsetzen zu können, bedarf es für die Behörde einer zielgerichteten strategischen Planung.

Dabei ist wichtig, dass sich die Kirchenpflege die notwendige Zeit dafür nimmt oder nötigenfalls eine Beratung von aussen zuzieht. Oberstes Gebot in solchen strategischen Planungsentscheidungen ist, dass Sie sich einig sind und Differenzen von allem Anfang an bereinigt werden.

Zur strategischen Planung in einer Behörde gehören:

- Leitbild (mit klar formulierten Leitzielen, s. Abschnitt 3.2),
- Finanzplan mit Aufzeigung der wichtigsten Finanzentwicklung (mittel- und längerfristig) sowohl auf der Einnahmen- und Ausgabenseite wie im Bereich von Steuerentwicklung, sowie sämtliche Investitionsvorhaben,
- Baufragen, Liegenschaftenerhalt und Erneuerungsplanung, Neu- und Ersatzbauten,
- Wahlgeschäfte, Erneuerungs- und Nachfolgefragen,
- Kollekten, Sammlungen, Spenden,
- Gemeindeleben.

5.1.2 Finanzplan

Der Finanzplan ist für eine Kirchenpflege eine wichtige Grundlage für ihre langfristige Finanzpolitik. Er dient auch als finanztechnisches „Regierungsziel“ einer Kirchenpflege, um Prioritäten in der Einnahmen- und Ausgabenpolitik festlegen zu können. Finanzielle Engpässe oder Probleme können damit frühzeitig erkannt werden.

Der Finanzplan ist auch ein Informationspapier gegenüber der Kirchgemeindeversammlung und der Rechnungsprüfungskommission, wie die finanzielle Entwicklung für die Zukunft aussieht.

Was ein Finanzplan beinhaltet:

- Grundlagen: Verwaltungsrechnung, Investitionen, Steuerfuss, Zinsen, Mitglieder der Kirchgemeinde
- Dauer: idealer Zeitraum 4–5 Jahre
- Investitionsprogramm
- Berechnungstabellen
- Rückschau und Prognose Finanzentwicklung
- Rückschau und Prognose Belastbarkeitsquote
- Rückschau und Prognose Nettoaufwand
- Rückschau und Prognose Steuerertrag
- Nettoaufwand Rechnung
- Nettoaufwand Budget
- Nettoschuld / Nettozins-Rechnung

Ein Finanzplan ist eine sogenannte rollende Planung, d.h. er muss ständig, mindestens jährlich, angepasst werden, um an Aktualität nicht zu verlieren.

5.1.3 Baufragen

Bei den kirchlichen Bauten handelt es sich um wesentliche Güter der Kirchgemeinde, die auch entsprechende Anforderungen stellen an Unterhalt, Renovation, Gesamterneuerung (Ersatz- oder Neubauten). Die normale Unterhaltstätigkeit wird einem oder einer Ressortverantwortlichen übertragen, der oder die für kleinere Reparaturen und Instandstellungen zuständig ist.

Unterhalt, Renovation (§§ 59–60 KO)

Betreffend der bestehenden Bauten ist die gesamte Kirchenpflege verpflichtet, sehr genau über deren Zustand im Bild zu sein und zu wissen, welche Aufwände auf sie zukommen, um einerseits den Wert der Baute sicherstellen und andererseits Erneuerungen und eventuell Ausbauten planen zu können. Bei historischen Bauten sind diese Aufwendungen ein Vielfaches, weil teilweise denkmalpflegerische Forderungen neben den eigenen Bedürfnissen berücksichtigt werden müssen.

Es empfiehlt sich deshalb, für den längerfristigen Unterhalt ein Zustandsprotokoll sämtlicher Bauten durch Fachpersonen erstellen zu lassen und zugleich einen Sanierungs- mit allfälligem Investitions- und Bedürfnisplan auszuarbeiten.

Damit wird auch ein längerfristiger Aktions- und Investitionsplan möglich.

Neubauten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 5, §§ 59–60 KO)

Für Neubauten sind klare Bedürfniskriterien aufzustellen. Vorabklärungen mittels Entwürfen helfen vielfach weiter, als sich schon mit einem Projekt auseinanderzusetzen. Dazu gibt es die Möglichkeit von:

- Ideenwettbewerb mit verschiedenen Architekten,
- Entwurfauftrag an einzelne Architekten.

Bei all diesen Arbeiten und deren Umfang sind die kantonalen Submissionsbestimmungen (Submissionsdekret, SubmD, SAR 150.910) zu beachten (Umfang und Auftrag).

Um Fehlprojektierungen zu vermeiden, sind folgende Punkte vorher festzulegen:

- genaue Bedürfnisabklärungen (Raumprogramme, Zweck, Anforderungskriterien),
- Land- und Überbaumöglichkeiten (öffentliche Vorschriften),
- Erweiterungsbedarf, Reserve,
- finanzieller Spielraum,
- Randbedingungen,
- Wahl einer Bau- oder Planungskommission mit klar umschriebenem Aufgaben- und Kompetenzkatalog.

Bei klaren Absichts- und Rahmenverhältnissen kann auch ein direkter Projektierungsauftrag an einen Architekten erteilt werden, unter Berücksichtigung der kantonalen Submissionsvorschriften (Submissionsdekret, SubmD, SAR 150.910).

Prüfung und Genehmigung durch den Kirchenrat (§ 44 Abs. 1 Ziff. 5, § 60 Abs. 1 und 3 KO, § 108 Abs. 1 Ziff. 14–16)

Für Bauvorhaben (Neubauten, Renovationen und Umbauten), die mit einem Verpflichtungskredit an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, gilt ein dreiteiliger Verfahrensablauf:

1. Prüfung der Pläne und Kostenvoranschläge durch den Kirchenrat
2. Beschluss des Bauvorhabens durch die Kirchgemeindeversammlung
3. Genehmigung nach der Beschlussfassung durch den Kirchenrat.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge.

5.1.4 Wahlgeschäfte

Es wird unterschieden zwischen Wahlgeschäften, bei denen die Kirchenpflege selber die Wahl vornehmen kann, der Volkswahl, bei der sie der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet (Pfarrerinnen und Pfarrer, wählbare Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) oder der Volkswahl in die Kirchenpflege selber oder in die Synode.

Bei den Wahlen in die Kirchenpflege und Synode tragen Sie im Prinzip keine Verantwortung bezüglich der Auswahl, und die Kirchenpflege darf auch nicht als geschlossene Wahlgruppe auftreten. Oft müssen die Kirchenpflegen aber aktiv auf die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten gehen, da sich zu wenig Kirchgemeindemitglieder selber melden oder Vorschläge einbringen.

Über die einzelnen Wahlgeschäfte, deren Ablauf und Grundbedingungen, bestehen klare Vorschriften, die Sie vor einem Wahlgang zu beachten haben (s. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden, RWA, SRLA 211.300).

Beispiele:

- Wahlfähigkeit
- Zuständigkeit
- Ablauf

Vor jeder Gesamterneuerungswahl erlässt der Kirchenrat zudem ein Kreisschreiben, das alle wichtigen Angaben zu den Wahlen enthält.

Wahl von Mitgliedern der Kirchenpflege (Art. 5 Abs. 3 OS, SRLA 111.100, § 56 Abs. 1 Ziff. 1 KO, §§ 15–24 RWA)

Zeigen Sie der Kirchgemeinde rechtzeitig Vakanzen in der Kirchenpflege an, ebenso den Wahltermin und die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen oder Kandidaten.

Terminlich fixiert ist die Bekanntgabe des Wahltermins bei Wahlen an der Urne: Mindestens 7 Wochen im Voraus.

Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen: Wenn die Kirchgemeindeversammlung gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO für die Amtsperiode beschlossen hat, dass Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegemitgliedern u.a. geheim an der Kirchgemeindeversammlung stattfinden, so gibt die Kirchenpflege die Wahlen von Kirchenpflegemitgliedern mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung bis 14 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung bekannt, § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung (SRLA 273.400).

Im besten Fall beteiligt sich die Kirchenpflege nicht an der Auswahl von Kandidierenden. Meistens kommen Sie aber nicht umhin, selber nach neuen Mitgliedern zu suchen. Grundsätzlich steht es allen Mitgliedern der Kirchenpflege frei und gehört es zu Ihren Pflichten als Stimmberechtigte, mit Ihrem Informationsvorsprung und Ihrer Behörden- erfahrung persönlich an der Kandidatensuche mitzuwirken. Bei solcher Beteiligung

sollen sachliche Auswahlkriterien im Vordergrund stehen sowie das Ziel, dass die Kirchenpflege möglichst repräsentativ die verschiedenen Ansichten, Strömungen, Schichten der Bevölkerung oder Gemeindeteile, bei mehreren zusammengefassten Gemeinden, die zugehörigen Gemeinden abdecken und berücksichtigen soll.

Die Kirchenpflege als Behörde nimmt nie Stellung zu Kandidaturen. Dies ist stets Sache der Wählerschaft oder der Interessengruppierungen.

Suche von Kirchenpflegemitgliedern

Die Suche von Kirchenpflegemitgliedern sollten Sie frühzeitig beginnen, wenn die Rücktritte rechtzeitig bekannt sind. Es sollte deshalb auch Pflicht jedes Kirchenpflegemitglieds sein, dass es seinen Rücktritt rechtzeitig bekannt gibt, möglichst zu Beginn eines Wahljahrs, damit in Ruhe nach einem geeigneten Ersatz gesucht werden kann. Gemäss § 48 Abs. 6 KO sind Rücktritte aus der Kirchenpflege der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt bekannt zu geben.

Für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es empfiehlt sich, einen Wahlausschuss zu bilden oder eine Wahlversammlung durchzuführen, bei welcher die Kirchenpflege keine Empfehlungen abgeben und nicht aktiv auftreten soll. Bei dieser Suche nach neuen Kirchenpflegemitgliedern sollen alle Interessengruppen einer Kirchgemeinde berücksichtigt werden (kirchliche Vereine und Gruppierungen, politische Parteien, etc.).

Wahl von Abgeordneten in die Synode (Art. 7 OS, § 56 KO)

Wie die Kirchenpflege werden auch die Synodeabgeordneten durch die Kirchgemeinde gewählt. Das Auswahlverfahren sollte auf die gleiche Weise gehandhabt werden. Beachten Sie auch hier, dass diese Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Synode die Interessen auf allen Gebieten der Kirchgemeinde, der Kirchenpflege und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten.

Wahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen

Siehe Abschnitt 4.4.

5.1.5 Kollekten, Sammlungen, Spenden

Die Kollekten sowie alle Sammlungen und Spenden dienen dem Dienst der Kirchen an den Menschen in der Nähe und der Ferne. Viele christliche und soziale Einrichtungen und Hilfswerke, wie auch Menschen in sozialer, materieller, psychischer oder geistlicher Not, sind auf die Unterstützung und Hilfe durch Kollekten, Sammlungen oder Spenden angewiesen.

Verwendungszweck, Kollektenplan (§ 19 KO)

Die Kirchenpflege bestimmt die Verwendung der Kollekten. Sie erstellt deshalb einen Kollektenplan, der die von der Synode und vom Kirchenrat angeordneten Kollekten aufnimmt. Sie bestimmt auch einen Kollektenkassier (§ 50 Ziff. 5 KO).

Information

Es ist wichtig, dass die Spenderinnen und Spender einer Kollekte wissen, wozu ihr Geld verwendet wird. Deshalb müssen Sie als Kirchenpflege die Kirchgemeinde immer wieder durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit über den Zweck, aber auch über die Ergebnisse solcher Sammlungen informieren. Nur so kann die Kirchgemeinde zur Mithilfe und zur Anteilnahme motiviert werden.

Spenden

Bei Spenden, insbesondere bei Einzelspenden oder Vermächtnissen, sind diese im Sinne des Legats zu verwenden oder zu verwalten. Bei Schenkungen ohne Zweckbestimmung entscheidet die Kirchenpflege über deren Verwendung.

Buchführung und Kontrolle

Über den Eingang und die Verwendung von Kollekten und Spenden führt die Kollektenkassiererin oder der Kollektenkassier Rechnung. Diese unterliegt der Kontrolle durch die Kirchenpflege (§ 19 KO).

5.1.6 Das Gemeindeleben

Die Kirchenpflege plant die Aktivitäten und Aufgabenschwerpunkte im Kirchgemeindeleben strategisch. Sie bestimmt, welche Aufgaben verstärkt angegangen werden, welche Angebote auf der anderen Seite vermindert oder gar gestrichen werden.

Überlegen Sie sich dabei, ob das Angebot Ihrer Kirchgemeinde ausgewogen und vielseitig genug ist und ob alle Alters- und Interessengruppen angesprochen werden. Bieten Sie Angebote in allen Ressorts an, die für das Kirchgemeindeleben wichtig sind? Haben Kirchgemeindemitglieder besondere Interessen angemeldet, welche bisher nicht berücksichtigt wurden? Werden Angebote gemacht, die kaum besucht werden? Bedenken Sie, dass neue Aufgaben oft nur übernommen werden können, wenn alte aufgegeben werden.

Veränderungen brauchen Zeit und wecken Emotionen. Deshalb ist eine gute und längerfristige Planung, Vorbereitung und Information besonders wichtig.
